



Gemeinde Rekingen

Reglement über die Parkierung und Parkplätze

ab 1. Mai 2015

Die Einwohnergemeindeversammlung Rekingen erlässt, gestützt auf §§ 55 – 58 und 103 + 104 des kantonalen Baugesetzes (BauG vom 19. Januar 1993, Stand 1. Januar 2013), sowie § 47 der Bauverordnung zum Baugesetz (BauV vom 25. Mai 2011, Stand 1. Januar 2013), das Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SVG; SR 741.01), die Verkehrsregelnverordnung vom 13. November 1962 (VRV; SR 741.11) und die Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV; SR 741.21), das nachstehende Reglement:

REGLEMENT ÜBER DIE PARKIERUNG UND PARKPLÄTZE

A. Dauerparkieren auf öffentlichen Strassen und Plätzen

§ 1

¹ Es ist nur mit gemeinderätlicher Bewilligung gestattet, Motorfahrzeuge bis 3.5 Tonnen Gesamtgewicht regelmässig auf den von der Gemeinde bezeichneten öffentlichen oder allgemein zugänglichen, gemeindeeigenen Parkplätzen abzustellen.

² Das Abstellen von Fahrzeugen über 3.5 Tonnen Gesamtgewicht sowie von Wohnmobilen oder zu deren Zweck umgebauten Fahrzeugen, ist nicht gestattet.

³ Besucherparkplätze werden speziell gekennzeichnet und dürfen nur als solche verwendet werden.

§ 2

¹ Die Bewilligung für das Dauerparkieren wird gegen Entrichtung der im Reglement umschriebenen Gebühr allen Motorfahrzeugbesitzern erteilt, die über keinen Parkplatz auf privatem Grund verfügen und deshalb auf einen gesteigerten Gemeingebrauch im Sinne von § 103 BauG angewiesen sind.

§ 3

Als Motorfahrzeugbesitzer im Sinne dieses Reglements gilt der Halter oder diejenige Person, welcher das Fahrzeug zur selbständigen Benutzung während längerer Dauer überlassen wird.

§ 4

¹ In Rekingen wohnhafte Motorfahrzeugbesitzer, die sich nicht darüber ausweisen können, dass ihnen auf privatem Grund ein Recht zusteht, ihre Motorfahrzeuge zu parkieren, gelten grundsätzlich als gebührenpflichtig und haben innert 30 Tagen seit dem Zuzug in die Gemeinde um eine Bewilligung nachzusuchen.

² Wer den Nachweis über das Vorhandensein eines Rechts zum Parkieren erbringt, sein Fahrzeug jedoch trotzdem regelmässig auf gemeindeeigenen Parkplätzen abstellt, bedarf einer Bewilligung für das Dauerparkieren und schuldet die Gebühr.

³ Die Bewilligungspflicht erlischt mit dem Wegzug des Motorfahrzeugbesitzers aus der Gemeinde Rekingen oder mit der Leistung des Nachweises gemäss Abs. 1.

§ 5

¹ Die Bewilligung für das Dauerparkieren gemäss diesem Reglement gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Parkplatz. Sie berechtigt den Besitzer lediglich, sein Fahrzeug im Rahmen der jeweils geltenden Vorschriften auf den von der Gemeinde bezeichneten öffentlichen oder allgemein zugänglichen, gemeindeeigenen Parkplätzen zu parkieren. Sie begründet keine Haftpflicht der Gemeinde.

² Werden die Parkplätze für Anlässe benötigt, kann die Gemeinde die Parkplätze mit einer Vorankündigung nutzen. In solchen Fällen besteht kein Rückerstattungsanspruch für bereits bezahlte Gebühren gemäss § 6.

³ Die Gemeinde kann in besonderen Fällen einem Fahrzeug einen Platz zuweisen.

⁴ In der Bewilligung für Dauerparkieren kann der Gemeinderat Auflagen festlegen (z.B. zeitliche oder räumliche Einschränkung).

§ 6

¹ Für die Bewilligung ist eine Gebühr zu entrichten. Diese beträgt monatlich:

- für Motorfahrzeuge bis 3,5 Tonnen Gesamtgewicht (nicht zugewiesen) Fr. 50.00 (exkl. MwSt.)
- für Motorfahrzeuge bis 3,5 Tonnen Gesamtgewicht (zugewiesen) Fr. 70.00 (exkl. MwSt.)

² Die Gebühr wird im Voraus für die Dauer von sechs Monaten erhoben.

³ Wird ein Motorfahrzeug während mindestens 3 Monaten nachweisbar nicht auf öffentlichem Grund parkiert, wird die Gebühr anteilmässig zurückerstattet.

§ 7

Die Gebühr für die Bewilligung ist solange geschuldet, bis der Motorfahrzeugbesitzer den Nachweis erbringt, dass er keine Bewilligung mehr benötigt.

§ 8

Als Parkierungsbewilligung wird eine Parkkarte abgegeben. Sie muss jederzeit gut sichtbar hinter der Frontscheibe angebracht werden. Die Bewilligung wird persönlich ausgestellt und gilt jeweils für ein Fahrzeug.

§ 9

¹ An den auf öffentlichen Plätzen abgestellten Fahrzeugen dürfen keine Arbeiten (Reinigung, Reparaturen etc.) vorgenommen werden.

² Die parkierten Fahrzeuge müssen eingelöst und mit einem gültigen Nummernschild versehen sein.

§ 10

Vorschriftswidrig abgestellte Motorfahrzeuge können von der Polizei, auf Kosten und Gefahr des Halters, entfernt werden.

B. Schlussbestimmungen

§ 11

Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug dieses Reglements beauftragt. Das Inkasso erfolgt durch die Finanzverwaltung.

§ 12

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden im Rahmen der dem Gemeinderat gemäss § 162 des kantonalen Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) zustehenden Strafkompentenz geahndet. Die Ahndung gemäss Strassenverkehrsgesetzgebung bleibt vorbehalten.

§ 13

Dieses Reglement wird nach Genehmigung durch die Einwohnergemeindeversammlung per 01. August 2015 in Kraft gesetzt. Mit dem Inkrafttreten beginnt für die in diesem Zeitpunkt bereits in der Gemeinde wohnhaften Motorfahrzeugbesitzer die Frist für die Einholung der Bewilligung im Sinne von § 4 Abs. 1 zu laufen.

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 05. Dezember 2014.

Im Namen des Gemeinderates

Der Gemeindeammann:

Die Gemeindeschreiberin:

Werner Schumacher

Marion Marty